

8/SN-240/ME

FA - I 275 - 1986

W i e n, den 14. April 1986

Betr.: STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ-NOVELLE 1986

Blg.: STELLUNGNAHME (25-fach)

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

25
14.4.86
D...: 1...
Verf. 14.4.86 Suw6

A. Klarer

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN beehrt sich,
angeschlossen seine

S T E L L U N G N A H M E

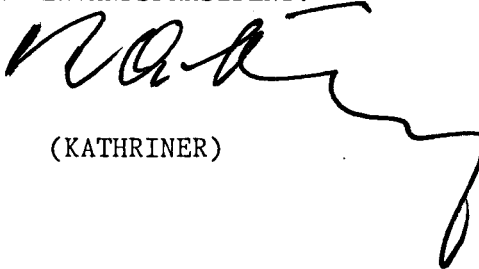
zur

S T A A T S B Ü R G E R S C H A F T S G E S E T Z - N O V E L L E 1 9 8 6

zu überreichen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

DER VERBANDSPRÄSIDENT:



(KATHRINER)

FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN
F A C H A U S S C H U S S

4400 STEYR, Schloß Lamberg, STANDESAMT · Telefon (07252) 25711/235

Steyr, am 14. April 1986

S T E L L U N G N A H M E
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES,
MIT DEM DAS
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ 1985
GEÄNDERT WIRD
(STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ-NOVELLE 1986)

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN nimmt zu dem oben bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I:

Es handelt sich um eine Änderung, die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 490/1984, notwendig geworden ist.

Durch die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 47 und des § 48 (4) StbG wird die Anpassung an die neue Verfassungslage erreicht.

Bei § 47 Abs. 3 besteht allerdings noch eine Unklarheit. Nach der Fassung des Entwurfes hat der Gemeindeverband die Bezeichnung "Staatsbürgerschaftsverband" zu führen. Dieser Bezeichnung ist der Name jener Gemeinde beizufügen, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat. In zumindest zwei bekannten Fällen hat der Gemeindeverband seinen Sitz außerhalb des eigenen Verbandsterritoriums, nämlich

1. der Staatsbürgerschaftsverband B r u c k - W a a s e n, Bezirk Grieskirchen, OÖ, zu dem die Gemeinden Bruck-Waasen und Steegen zusammengeschlossen sind, in P e u e r b a c h;
2. der Staatsbürgerschaftsverband B o c k s d o r f, Bez. Güssing, Bgld., zu dem die Gemeinden Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg und Olbendorf zusammengeschlossen sind, in S t e g e r s b a c h.

Diese Fälle - und vielleicht auch noch andere gleichgelagerte - sind bei der Fassung des § 47 Abs. 3 nicht berücksichtigt, worauf sich der Fachverband hinweisen erlaubt.

Zu Artikel II:

Obwohl ursprünglich für die Erklärung nach Art. I des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechtes 1985 eine Frist von d r e i Jahren festgelegt war, ist - wie Fälle aus der Praxis zeigen - die Annahme richtig, daß diese Möglichkeit des begünstigten Staatsbürgerschaftserwerbes vielen im Ausland lebenden Öster=

- 2 -

reicherinnen, deren eheliche Kinder eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und die am 1.9.1983 noch minderjährig waren, nicht bekannt geworden. Die Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 1988 ist daher wünschenswert und bürgerfreundlich.

Zusammenfassung:

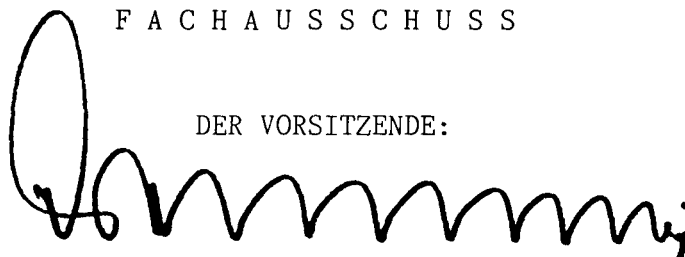
Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Ziele der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, nämlich

1. die Anpassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes an die durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, geänderte Verfassungslage;
 2. die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches des Art. I des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechtes 1985;
- voll erreicht.

Seitens des Fachverbandes der österreichischen Landesbeamten bestehen daher - außer der Berücksichtigung der Tatsache, daß zumindest zwei Staatsbürgerschaftsverbände ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben und für ihre Benennung eine Sonderregelung getroffen werden sollte - keine Abänderungswünsche.

FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN LANDESBEAMTEN
FACHAUSSCHUSS

DER VORSITZENDE:



(HINTERMÜLLER)
Vizepräsident